

Vermittlungsausschuss: Einigung zum Wachstumschancengesetz läuft auf Hochtouren

Mit den Steuerentlastungen des Wachstumschancengesetzes will die Ampel-Koalition aus SPD, Grünen und FDP die lahmende Wirtschaft anschieben. Länder und Kommunen hatten allerdings kritisiert, dass bei ihnen der Großteil der Steuermindereinnahmen anfallen sollte. Deswegen wurde – vor allem mit den Stimmen der Union – der Gesetzentwurf im Bundesrat blockiert.

Am 09.02.2024 hat man in einer Arbeitsgruppe, die den für den 21.02.2024 geplanten Termin des Vermittlungsausschusses vorbereitet, eine weitgehende Einigung mit der Union erzielt. Demnach soll das Entlastungsvolumen für die Wirtschaft nur noch 3,2 Mrd. € pro Jahr betragen. Das Volumen wird damit in etwa halbiert. Vor allem die Kommunen werden nicht so stark belastet. Auf sie sollen 555 Mio. € der erwarteten Steuermindereinnahmen des Staates entfallen, auf den Bund knapp 1,4 Mrd. € und auf die Länder knapp 1,3 Mrd. €.

Dem Vernehmen nach ist das Kernstück des geplanten Gesetzes, die geplante Prämie in Höhe von 15 Prozent der Gesamtsumme bei Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen, nicht mehr in dem Paket enthalten ebenso wie die von der Ampel-Koalition vorgesehene Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen.

Die Einigung zum Wachstumschancengesetz steht allerdings unter dem Vorbehalt einer Einigung zu einer Forderung, die von der Union während den Verhandlungen erhoben wurde: Die Ampel soll die kürzlich von ihr beschlossenen Maßnahmen zum Agrardiesel zurücknehmen. Diese Forderung kann zwar nicht mehr in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingefügt werden, allerdings könnte der Vermittlungsausschuss sich darauf einigen, sie in einem künftigen Verfahren unterzubringen.

BMF: Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 01.01.2024

Mit [BMF-Schreiben vom 15.01.2024](#) wurde eine aktuelle Übersicht über den derzeitigen Stand (01.01.2024) der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen sowie der Abkommensverhandlungen veröffentlicht.

BFH: EuGH-Vorlage – Dienstleistungskommission und Leistungsort

Der BFH hat dem EuGH mit Beschluss vom 23.08.2023 ([XI R 10/20](#)) verschiedene umsatzsteuerrechtliche Fragen zur Dienstleistungskommission und dem unzutreffenden Steuerausweis nach § 14c UStG zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die Klägerin, eine in Deutschland ansässige Unternehmerin, entwickelte und vertrieb Spiele-Apps für Smartphones und Tablets. Für den Vertrieb nutzte sie unter anderem eine Internet-basierte digitale Vertriebsplattform für Software (sog. Appstore), die von einem irischen Unternehmen betrieben wurde. Die Endkunden konnten die Spiele-Apps der Klägerin in den Streitjahren ausschließlich über den Appstore herunterladen. Der Appstorebetreiber rechnete die App-Käufe monatlich mit der Klägerin ab und behielt eine Provision von 30 % ein. Im Klageverfahren stritten die Klägerin und das Finanzamt um die Frage, wer umsatzsteuerrechtlich als Leistungserbringer gegenüber den Endkunden anzusehen ist. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Appstorebetreiber sei lediglich als Vermittler anzusehen. Hingegen lag nach Auffassung der Klägerin eine Dienstleistungskommission vor: Sie habe ihre Dienstleistungen an den Appstorebetreiber erbracht und

dieser die Leistungen an die Endkunden. Die unterschiedlichen Auffassungen haben grundlegende Bedeutung für die Besteuerung der Leistungen der Klägerin, da diese im Streitfall entweder in Deutschland oder in Irland als ausgeführt anzusehen sind. Das Finanzgericht teilte die Sichtweise der Klägerin und sah deren Dienstleistungen als nicht in Deutschland ausgeführt an.

Der Streitfall betrifft die Rechtslage bis zum 31.12.2014. Die ab dem 01.01.2015 geschaffene Spezialregelung in Art. 9a MwStDVO bzw. § 3 Abs. 11a UStG einer Dienstleistungskommission für elektronische Dienstleistungen, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal wie einen Appstore ausgeführt werden, fand noch keine Anwendung. Der BFH erhofft sich daher mit seiner ersten Vorlagefrage eine Klarstellung durch den EuGH, unter welchen Voraussetzungen in diesen Fällen von einer Dienstleistungskommission nach der allgemeinen Regelung in Art. 28 MwStSystRL, § 3 Abs. 11 UStG auszugehen ist. Angesichts des Umfangs der Umsätze, die über Appstores abgewickelt wurden, erscheint dem BFH eine Klärung durch den EuGH erforderlich, um eine unterschiedliche Beurteilung in den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Sollte der EuGH das Vorliegen einer Dienstleistungskommission im Streitfall bejahen, so möchte der BFH mit seiner zweiten Vorlagefrage geklärt wissen, nach welchen Grundsätzen der Leistungsort für den Umsatz der Klägerin (Kommittentin) an den Appstorebetreiber (Kommissionär) zu bestimmen ist. Die Dienstleistungskommission nach Art. 28 MwStSystRL führe – ausweislich der EuGH-Rechtsprechung – zu einer Fiktion zweier gleichartiger Dienstleistungen, die nacheinander erbracht werden. Der Kommissionär wird so behandelt, als ob er zunächst die Dienstleistungen vom Kommittenten erhalten hätte und anschließend diese selbst an den Kunden erbringt. Der BFH und die deutsche Finanzverwaltung vertreten die Auffassung, dass die Fiktion aber nur hinsichtlich des Leistungsinhalts und des Leistungszeitpunkts Anwendung findet. Hingegen soll für die Leistung des Kommittenten an den Kommissionär sowie für dessen Leistung an den Endkunden die Bestimmung des Leistungsorts gesondert für den jeweiligen Umsatz erfolgen. Folglich können sich daher bei einer Dienstleistungskommission unterschiedliche Leistungsorte für die Leistung des Kommittenten und die des Kommissionärs ergeben.

Der BFH hat aber Zweifel, ob dieses Verständnis dem Unionsrecht entspricht. Die Fiktion könne auch bedeuten, dass beide Leistungen (die des Kommittenten an den Kommissionär und die des Kommissionärs an den Endkunden) zumindest hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsorts oder sogar vollständig identisch, z.B. im Hinblick auf bestimmte Steuerbefreiungen, zu behandeln sind. Dies würde eine grundsätzlich vergleichbare Behandlung der mittelbar und unmittelbar erbachten Leistungen sicherstellen. Die Besteuerung einer Leistung hinge nicht vom Vertriebsweg ab und das Steueraufkommen würde weiter dem Mitgliedstaat zustehen, dem es nach den Regelungen des Unionsrechts bei unmittelbarer Leistungserbringung zustünde.

Sollte der EuGH zu der Überzeugung gelangen, dass eine Dienstleistungskommission vorliegt und der Leistungsort für die Dienstleistung der Klägerin nicht in Deutschland, sondern in Irland liegt, käme die dritte Vorlagefrage zum Tragen. Der Appstorebetreiber hatte im Namen der Klägerin Bestellbestätigungen mit gesondertem Ausweis deutscher Umsatzsteuer erstellt und an die Endkunden übermittelt. Der BFH möchte geklärt wissen, ob dies eine Haftung der Klägerin nach § 14c UStG für den zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrag begründet. Zwar hatte der EuGH bereits entschieden, dass fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer gegenüber Endverbrauchern keine solche Haftung begründen soll (vgl. TAX WEEKLY # 44/2022). Der BFH zweifelt aber, ob dies auch im Streitfall gelten könne, da er eine Gefährdung des Steueraufkommens der EU für möglich hält. Durch den gesonderten Ausweis deutscher Umsatzsteuer werde der deutsche Fiskus unzutreffend als Steuergläubiger ausgewiesen, obwohl das Besteuerungsrecht letztlich dem irischen Fiskus zustehen würde. Der Steuerausweis könne dazu führen, dass der irische Fiskus von der Steuererhebung absieht.

Der Streitfall hat seinen Ursprung zwar im Bereich der elektronisch erbrachten Dienstleistungen. Die vom BFH mit der zweiten Vorlagefrage formulierten Zweifel betreffen hingegen die allgemeinen Grundsätze zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Dienstleistungskommission und gehen damit über die elektronisch erbrachten Dienstleistungen hinaus. Abhängig von der Wirkung, die der EuGH der Fiktion in Art. 28 MwStSystRL beimessen wird, könnte dies Auswirkungen sowohl auf die Bestimmung des Leistungsorts, als auch auf die Anwendbarkeit von Steuerbefreiungen entlang der Leistungskette haben.

BFH: Steuerbilanzielle Behandlung eines "Beteiligungsbetrags" des Kfz-Händlers zur Absicherung des Restwertrisikos durch den Hersteller im Rahmen des Leasing-Restwertmodells

Der BFH hatte mit Urteil vom 13.11.2023 ([XI R 20/20](#)) zu entscheiden, ob es sich bei den im Rahmen eines Leasing-Restwertmodells zu zahlenden Beiträgen um (ungewisse) Verbindlichkeiten handelt, die im Rahmen von Neuwagengeschäften eingegangen werden.

Im Streitfall veräußerte die als Kfz-Händlerin tätige A-GmbH (Klägerin) neue Fahrzeuge an einen Leasinggeber (E Leasing AG), der die Fahrzeuge an Leasingnehmer vermietete. Nach Ablauf der Mietzeit konnte der Leasinggeber das gebrauchte Fahrzeug zu einem im Vorhinein festgelegten Kaufpreis an die Klägerin zurückverkaufen (Rückgabeoption). Das finanzielle Risiko aus der Rücknahmeverpflichtung eines gebrauchten Fahrzeugs hatte die Klägerin durch Zahlung eines Beteiligungsbetrags an den Hersteller (C-AG) abgesichert. Der Beteiligungsbetrag war allerdings nur dann zu zahlen, wenn der Leasinggeber sein Rückgaberecht ausübte, die Klägerin also das (gebrauchte) Fahrzeug tatsächlich zurücknehmen musste. Nach den Vertragsbedingungen war die Zahlung des Beteiligungsbetrags unabhängig davon zu leisten, ob die Rücknahme des gebrauchten Fahrzeugs zu einem Verlust führte, d.h. der Marktwert niedriger als der im Vorhinein festgelegte Kaufpreis war oder nicht. Kam es bei der Rücknahme zu einem Verlust, erstattete der Hersteller (C-AG) der Klägerin den gesamten Verlust. Der Beteiligungsbetrag war erst zum Zeitpunkt der Rücknahme eines gebrauchten Fahrzeugs fällig.

Die Klägerin passivierte für die Pflicht zur Zahlung des Beteiligungsbetrags an den Hersteller bereits zu Beginn der Laufzeit des Leasingvertrags aufwandswirksam eine Verbindlichkeit. Das für die Klägerin zuständige Finanzamt widersprach der Bildung einer Verbindlichkeit (und einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten) im Rahmen einer Betriebsprüfung, da es sich bei dem Beteiligungsbetrag um Anschaffungskosten des zurückerworbenen (gebrauchten) Fahrzeugs im Zeitpunkt vor dessen (künftiger) Rücknahme handele (§ 5 Abs. 4b EStG). Dem folgte auch das Finanzgericht.

Nunmehr hat der BFH die Revision zurückgewiesen und das Urteil der Vorinstanz im Ergebnis bestätigt. Zu Recht habe das Finanzgericht eine steuerlich aufwandswirksame Behandlung des Beteiligungsbetrags zu dem jeweiligen Beginn der Laufzeit der Leasingverträge abgelehnt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beteiligungsbeträge sei weder als Verbindlichkeit noch als Verbindlichkeitsrückstellung zu passivieren. Eine Passivierung als Verbindlichkeit in der Handelsbilanz scheide bereits deshalb aus, weil im Jahr des Abschlusses der Restwertvereinbarung noch keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Beteiligungsbeträge bestanden habe. Denn zu diesem Zeitpunkt sei die Verpflichtung noch vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig gewesen, nämlich der Ausübung der Rückkaufoption.

Für die Beteiligungsbeträge könne auch keine Rückstellung gebildet werden. Im Zeitpunkt des Abschlusses der Restwertvereinbarung habe es sich um ein schwebendes Geschäft gehandelt,

welches bilanziell grundsätzlich nicht berücksichtigt werden könne. Im Streitfall habe ein solches schwebendes Geschäft vorgelegen, da es sich um einen gegenseitigen, auf Leistungsaustausch gerichteten Vertrag handle, bei dem keine der Vertragsparteien ihre Leistungspflicht bereits erfüllt habe. Von daher scheide eine Verbindlichkeitsrückstellung wegen Erfüllungsrückstand aus.

Gleichermaßen seien die Voraussetzungen einer Drohverlustrückstellung, welche allerdings wegen des in § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG normierten Passivierungsverbots ausschließlich für die Handelsbilanz zu berücksichtigen seien, nicht erfüllt. Da die Klägerin das finanzielle Restwertrisiko aus dem Rückerwerb der Leasingfahrzeuge durch die Verpflichtung zur Zahlung der Beteiligungserträge an den Hersteller (C-AG) regelmäßig in voller Höhe abdecken könne, seien Verluste ausgeschlossen.

In Anbetracht der vorstehenden Entscheidungsgrundsätze komme es schließlich – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – auf die steuerrechtliche Sonderregelung des § 5 Abs. 4b Satz 1 EStG, wonach Rückstellungen für Aufwendungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts zu aktivieren sind, nicht gebildet werden dürfen, nicht mehr an.

FG Rheinland-Pfalz: Rechtfertigung der Fremdunüblichkeit von konzerninternen grenzüberschreitenden Garantie- und Patronatserklärungen in Folge des „Hornbach Baumarkt“-Urteils

Das FG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 16.08.2023 (1 K 1472/13) über die Rechtfertigung fremdunüblicher Bedingungen i.S.d. § 1 AStG 2003 von Garantie- und Patronatserklärungen für im EU-Ausland belegene verbundene Unternehmen durch wirtschaftliche Gründe befunden. Es handelt sich dabei um die Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 31.05.2018 zur Vorabfrage hinsichtlich der Europarechtskonformität von § 1 AStG (sog. „Hornbach Baumarkt“-Urteil).

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft, betreibt Baumärkte im In- und Ausland. Sie gab im Streitjahr 2003 unentgeltliche Garantien und Patronatserklärungen für ausländische Tochtergesellschaften ab, um deren Kapitalbedarf während einer Expansionsphase zu decken. Das Finanzamt erhöhte wegen dieser Garantien die steuerpflichtigen Einkünfte der Klägerin gem. § 1 Abs. 1 AStG, da sie als Geschäftsbeziehungen i.S.v. § 1 Abs. 4 AStG eingeordnet wurden, die dem Fremdvergleichsgrundsatz unterliegen. Im Rahmen des anschließenden Klageverfahrens beim FG Rheinland-Pfalz machte die Gesellschaft geltend, dass die Korrektornorm des § 1 AStG wegen der Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Sachverhalten gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit verstoße. Das Finanzgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Europarechtskonformität zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH entschied daraufhin mit Urteil vom 31.05.2018 (C-382/16, „Hornbach Baumarkt“), dass eine solche Korrektur nach Maßgabe von § 1 AStG eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) sein und eine Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Sachverhalten darstellen kann. Diese sei allerdings wegen einer ausgewogenen Verteilung der Besteuerungsgrundlagen gerechtfertigt. Zugleich fordert der EuGH im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Nachweismöglichkeit für den Steuerpflichtigen, wonach er wirtschaftliche Gründe für ein Abweichen vom Fremdvergleichsgrundsatz anführen kann. Für Drittstaatenfälle kann man sich jedoch nicht auf die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) oder die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) berufen.

Das FG Rheinland-Pfalz stellte nun im Urteil vom 16.08.2023 fest, dass § 1 AStG dem Steuerpflichtigen keine solche Möglichkeit einräumt, die wirtschaftlichen Gründe für die Abweichung von

fremdüblichen Bedingungen mit nahestehenden Personen im EU-Ausland nachzuweisen bzw. darzulegen. Dies verstoße gegen die Niederlassungsfreiheit, mache die Vorschrift zugleich aber nicht unanwendbar. Vielmehr müsse § 1 AStG gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt und somit dem Steuerpflichtigen eine Nachweismöglichkeit eröffnet werden (so auch BFH-Urteil vom 27.11.2019 (I R 40/19)).

Wirtschaftliche Gründe, die ein Abweichen von fremdüblichen Bedingungen rechtfertigen können, sind außersteuerliche Motive, die also zeigen, dass die Gründe für den Abschluss des Geschäfts nicht in der Erlangung eines Steuervorteils bestanden. Das Finanzgericht vertritt hierbei ein weites Verständnis des Begriffs der wirtschaftlichen Gründe; diese können sich ausdrücklich aus der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung der Gesellschaften ergeben. Die Möglichkeit eines Nachweises wirtschaftlicher Gründe für ein Abweichen vom Fremdüblichen bedeutet jedoch nicht automatisch, dass § 1 AStG nicht anwendbar ist. Vielmehr sind im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der von § 1 AStG verfolgte Zweck und die zu erwartenden Beeinträchtigungen geschützter Rechtspositionen gegeneinander abzuwägen. Insofern stellt der Nachweis der wirtschaftlichen Gründe ein Korrektiv dar, um einen grundsätzlich erfassten Sachverhalt aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen. Entscheidend hierbei ist die Qualität der angeführten wirtschaftlichen Gründe, welche zugleich von gewissem Gewicht sein müssen.

Im Streitfall überzeugten die wirtschaftlichen Gründe der Klägerin insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Expansionsstrategie. Die Fortführung oder Ausweitung des Geschäftsbetriebs war mangels ausreichendem Eigenkapital von einer Zuführung von Kapital abhängig. Daher lasse sich die unentgeltliche Abgabe von Garantie- und Patronatserklärungen – obgleich voneinander unabhängige Gesellschaften eine Haftungsvergütung für solche Garantien vereinbart hätten – durch das wirtschaftliche Eigeninteresse der Klägerin am geschäftlichen Erfolg der ausländischen Konzerngesellschaften erklären, an dem sie über Gewinnausschüttungen partizipiert, sowie durch eine gewisse Verantwortung der Klägerin als Gesellschafterin bei der Finanzierung dieser Gesellschaften.

Auch in den Steuersatzunterschieden seien keine konkreten steuerlichen Vorteile zu erkennen gewesen, war doch der Körperschaftssteuersatz in den Ländern der Tochtergesellschaften höher als in Deutschland. Darüber hinaus erkannte das Finanzgericht – im Gegensatz zu einem Darlehen – bei den gegebenen Garantien keinen Kapitaltransfer in die Tochtergesellschaften in anderen EU-Staaten.

Damit hatte die Klägerin – mit Ausnahme der Drittstaatenfälle – Erfolg. Da die Rechtssache wegen der Frage, welche rechtlichen Folgerungen aus der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Hornbach-Baumarkt in Bezug auf nicht fremdvergleichskonforme geschäftliche Vorgänge zwischen verbundenen Unternehmen im EU-Raum zu ziehen sind, grundsätzliche Bedeutung habe, hat das Finanzgericht die Revision zugelassen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 09.02.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-733/22	08.02.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 98 – Befugnis der Mitgliedstaaten, auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden – Anhang III Nr. 12 – Auf die Beherbergung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen anwendbarer ermäßigter Mehrwertsteuersatz – Anwendung dieses Satzes allein auf Beherbergungseinrichtungen, die über eine Einstufungsbescheinigung verfügen – Grundsatz der steuerlichen Neutralität
C-174/23	08.02.2024	Vorabentscheidungsverfahren Niederlassungsfreiheit Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) Richtlinie 2011/61/EU Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit Art. 13 Vergütungspolitik und -praxis der AIFM Zeitlicher Anwendungsbereich
C-533/22	01.02.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Ort einer Dienstleistung – Stammhaus oder feste Niederlassung – Niederlassung einer inländischen Konzerngesellschaft als feste Niederlassung einer ausländischen Konzerngesellschaft – Irrelevanz gesellschaftsrechtlicher Verbindungen – Zurechnung der Niederlassung des Vertragspartners – Begründung einer festen Niederlassung mittels eines Dienstleistungsvertrages – Feste Niederlassung im Inland als Substitution eines Stammhauses im Ausland

Alle am 08.02.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI R 20/20	13.09.2023	Zur (steuer-)bilanziellen Behandlung eines "Beteiligungsbeitrags" des Kfz-Händlers zur Absicherung des Restwertrisikos durch den Hersteller im Rahmen des Leasing-Restwertmodells
XI R 10/20	23.08.2023	EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Umsätzen, die über einen Appstore ausgeführt werden (Rechtslage bis zum 31.12.2014)

Alle am 08.02.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV B 46/23	23.01.2024	Pflicht zur Nutzung des beSt für Steuerberatungsgesellschaften ab dem 01.01.2023 - Schuldhafte Versäumung der Beschwerdeeinlegungsfrist
XI B 13/22	10.01.2024	Zur Unternehmereigenschaft einer Holdinggesellschaft
XI B 24/22	10.01.2024	Keine Verletzung der Neutralitätspflicht durch Hinweis auf einen begünstigenden Fehler
X B 1/23	19.12.2023	Erledigungsstreit, Mindestinhalt eines Protokolls
V R 42/21	12.10.2023	Auslegungsfähigkeit eines Einspruchs
I R 37/20	11.10.2023	Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht bei Bezug einer Sozialversicherungsrente und Wohnsitz in Norwegen

Alle bis zum 09.02.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7352/24/10001 :001</u>	07.02.2024	Umsatzsteuer; Anpassung des Abschnitts 18.9 Absatz 1 UStAE
<u>III C 3 - S 7329/19/10001 :005</u>	02.02.2024	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2023

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.